

2.9. Folgekosten der Hilfsmittelversorgung / Zubehör

In den meisten Fällen muß eine häusliche Beatmungstherapie lebenslang durchgeführt werden. Es entstehen somit laufende Kosten für Betrieb, Wartung, Verbrauchsmaterial, Ersatzteile und Neubeschaffung der Hilfsmittel und ggf. für den Betrieb erforderliches Zubehör.

2.9.1. Wartung der Beatmungsgeräte

Seitens der Hersteller wird eine Wartung der CPAP- und Bi-Level-CPAP-Geräte in halbjährlichen, jährlichen oder von den Betriebsstunden abhängigen Intervallen empfohlen. Soweit die Geräte Eigentum der Kasse bleiben, scheint es empfehlenswert, die regelmäßige Wartung durchzuführen. Durch die Vorlage der Wartungsberichte ist auch eine Kontrolle der Nutzung möglich, sofern der Stand des Betriebsstundenzählers eingetragen wurde.

Die insbesondere durch die Wartung bestimmten Follow-up-Kosten der CPAP-Geräte unterliegen weiten Schwankungen zwischen DM 150,- und DM 1.000,- pro Jahr. Innerhalb einer Nutzungsdauer von 5-7 Jahren sind daher allein durch Auswahl eines hinsichtlich der Folgekosten günstigen Gerätes Einsparungen in Höhe des Anschaffungspreises durchaus möglich.

2.9.2. Ersatzteile

Reparaturen und Ersatzteile, die auch bei "bestimmungsgemäßigem Gebrauch" durch Verschleiß erforderlich werden, sind von den Kassen zu übernehmen. Filterwechsel sind regelmäßig (gem. Bedienungsanleitung) erforderlich. Ein Ersatzbedarf für Masken und Haltebänder ist in der Regel in Abständen von 8-12 Monaten zu erwarten.

2.9.3. Speziell angefertigte Beatmungsmasken

Zum Lieferumfang eines Beatmungsgerätes gehört standardmäßig eine Maske. Individuell angepaßte Nasalmasken (oder Mund-Nasen-Masken) sind sehr selten, insbesondere bei sehr hohem Beatmungsdruck, erforderlich. Auch Gesichtsdeformitäten oder Muskelatrophien, erhöhte Gefahr von Druckstellen bei chronischen Hautkrankheiten können eine solch aufwendige Verordnung begründen, wenn Versuche mit verschiedenen konfektionierten Beatmungsmasken fehlgeschlagen sind.

2.9.4. Stromkosten

Die regelmäßige Nutzung eines CPAP-Gerätes verursacht durchschnittlich pro Jahr Stromkosten in Höhe von DM 200,- bis DM 250,-. Die aktuelle Rechtsprechung des BSG scheint dahin zu tendieren, daß die mit dem Betrieb medizinisch notwendiger Hilfsmittel zwangsläufig entstehenden Kosten in die Leistungspflicht der Krankenkassen fallen. Eine grundsätzliche gesetzliche Regelung steht aus.

2.9.5. Atemgasanfeuchter

Bei einem Teil der Patienten kommt es unter der Beatmung zu Schleimhautaffektionen im Bereich der Atemwege mit der Folge einer Behinderung der Nasenatmung, Fließschnupfen oder bronchialen Beschwerden. Besonders anfällig sind Patienten mit bronchialer Hyperreagibilität, Asthma bronchiale, Nocturnal Asthma. Eine kontinuierliche Therapie kann dadurch erschwert oder unmöglich werden.